

Haushaltssatzung der Gemeinde St. Margarethen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 95 ff der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 17.12.2020 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2021 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.533.400 €
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.793.500 €
einem Jahresüberschuss von	
einem Fehlbetrag von	- 260.100 €
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.449.000 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.568.700 €
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.500 €
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	467.200 €

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf	- €
2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	- €
3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	500.000 €
4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	4,90 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 3.000,00 €

§ 5

Gemäß § 22 Abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Produktes mit Ausnahme der Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit, der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

Die Aufwendungen/Auszahlungen für Schulkostenbeiträge und Schulverbandsumlagen sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig.

§ 6

Im Finanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 10.000,00 € beträgt.

St. Margarethen, 17.12.2020

Volker Bolten
(Bürgermeister)